

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Neubau einer Milchviehanlage als Erweiterung eines bestehenden Betriebs

Antragsteller: Christian Budke

### **1. Erläuterung des Vorhabens**

Bislang wird auf der Hofstelle Milchviehhaltung und Schweinemast betrieben (insgesamt 80 Milchkühe mit Nachzucht und 2.540 Tierplätze für Schweinemast). Herr Budke beantragt nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau einer Milchviehanlage für insgesamt 567 Tierplätze als Erweiterung seines bestehenden Betriebs in der Gemeinde Badbergen.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten errichtet werden:

**Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 4, Flurstück 303/2 sowie Flur 6, Flurstück 316/2.**

Gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der z. Zt. geltenden Fassung bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Gemäß § 3a i.V.m. § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 9 UVPG a.F. öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Neue Osnabrücker Zeitung, Bersenbrücker Kreisblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück ([www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)) und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

### **2. Auslegung der Antragsunterlagen**

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.07.2018 bis zum 23.08.2018**

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4082 aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 –

13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Gemeinde Badbergen, Am Markt 3, 49635 Badbergen
- der Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, Gemeindebüro
- der Stadtverwaltung Bersenbrück, Am Markt 6, 49593 Bersenbrück

zur allgemeinen Einsichtnahme während der jeweiligen Dienstzeiten aus.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter [www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung](http://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung) und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u. a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Gutachten über Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen
- Schalltechnische Immissionsprognose
- Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes – Potentialabschätzung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten als artenschutzrechtliche Prüfunterlage nach § 44 BNatSchG
- Brandschutzgutachten

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich (\*) geltend gemacht werden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

### **3. Ladung zum Erörterungstermin**

Die bis zum 28.09.2018 eingegangenen Einwendungen werden am

**10.10.2018 um 10:00 Uhr**

im Rahmen eines Erörterungstermins im großen Sitzungssaal (Raum 2091) im Kreishaus, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück besprochen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die nach dem 28.09.2018 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugesendet. Die Zusendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 14.07.2018

Landkreis Osnabrück  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp

(\* Einwendungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform besteht nur bei eigenhändig unterschriebenen Schriftstücken, die per Post oder Telefax verschickt werden. Eine E-Mail genügt nur dann der Schriftform, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.